



Abschreibungsreglement; 1. Nachtrag

1. Ausgangslage allgemein

Das Stadtparlament hat am 6. November 2001 das Abschreibungsreglement erlassen. Dieses regelt die Abschreibungen auf dem Vermögen der Stadt Gossau. Dabei wird kein Unterschied gemacht, ob es sich um Anlagevermögen des Städtischen Haushaltes oder um solches von unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen (Stadtwerke, Altersheim Espel) handelt.

Im Abschreibungsreglement sind die Abschreibungssätze degressiv festgelegt. Das heisst, dass jeweils mit einem im Reglement bestimmten Prozentsatz vom jeweiligen Restbuchwert abgeschrieben wird. Mit dieser Methode ergibt sich im ersten Jahr nach der Investition ein hoher Abschreibungsbedarf. Mit zunehmender Nutzungsdauer eines Objektes nimmt dann der Abschreibungsbetrag von Jahr zu Jahr kontinuierlich ab.

Diese Abschreibungsmethode eignet sich für die Stadtwerke wenig. Hier ist die lineare Abschreibungsmethode angemessener. Das Abschreibungsreglement soll mit einem 1. Nachtrag eine solche lineare Abschreibung zulassen.

2. Ausgangslage Stadtwerke

Die Stadtwerke haben die Arbeiten für die Einführung der neuen Energieverrechnungssoftware sowie der neuen Software für das Rechnungswesen aufgenommen. Im Rahmen dieser Arbeiten zeigte sich, dass die Frage der Abschreibungsmethodik des Anlagevermögens der Stadtwerke in grundsätzlicher Hinsicht zu diskutieren ist. Der Stadtrat sieht vor, den Kontoplan der Stadtwerke an den in Gewerbe- und Industriebetrieben üblichen KMU-Kontenplan anzulehnen und die Finanzbuchhaltung mit einer Kosten-Leistungsrechnung zu hinterlegen. Die für öffentliche Haushalte typische Unterscheidung zwischen Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen kennt der KMU-Kontenplan nicht. Im Rahmen der Neuorganisation ihres Finanzwesens werden die Stadtwerke auch eine Anlagebuchhaltung führen. In Gewerbe- und Industriebetrieben, aber auch in anderen grösseren Versorgungsunternehmen der öffentlichen Hand, werden die Anlagewerte des Unternehmens in der Regel linear statt degressiv abgeschrieben.

3. Vergleich der Abschreibungsmethoden

3.1 Allgemein

Abschreibungen spiegeln den Nutzenverzehr (Wertminderung) von Werten des Anlagevermögens wider. Hauptinflussfaktoren auf Abschreibungen sind die „technische“ Abnutzung (Verschleiss, Verderb), die Entwertung durch technische Entwicklung sowie Bedarfsverschiebungen auf dem Absatzmarkt (Thommen, 344). Dabei spielt es keine entscheidende Rolle, auf welche Weise abgeschrieben wird. Weit wesentlicher ist, dass Abschreibungen getätigt werden, welche dem tatsächlichen Wertverzehr Rechnung tragen. Die Methode richtet sich nach den jeweiligen betriebswirtschaftlichen und finanzpolitischen Zielsetzungen, wobei in öffentlichen Haushalten in jedem Falle die maximale Abschreibungsdauer von 25 Jahren einzuhalten ist (Art. 185 Abs. 2 Gemeindegesetz; sGS 151.2).

Die Infrastrukturanlagen der Stadtwerke, vor allem die Gebäude und Netze, haben in aller Regel eine lange Lebensdauer. Die eintretende Wertverminderung wird durch gleichmässige und auf eine längere Zeit verteilte Abschreibungen angemessen abgebildet.

3.2 Degressive Abschreibung

Bei der degressiven Abschreibung werden die Anschaffungs- oder Herstellkosten mittels sinkender jährlicher Abschreibungsbeträge auf die geschätzte Nutzungsdauer verteilt. Somit ist die Abschreibung im ersten Jahr der Nutzungsdauer am grössten, im letzten am kleinsten. Einmal beschlossene und auch getätigte Investitionen belasten die Erfolgsrechnung in den ersten Jahren weit stärker als im Falle linearer Abschreibungen.

Beispiel: Investition CHF 1'000'000, Nutzungsdauer 5 Jahre, degressiver Abschreibungssatz 40 %

Abschreibung im 1. Jahr	CHF 400'000	Restwert = CHF 600'000
Abschreibung im 2. Jahr	CHF 240'000 (40 % von CHF 600'000)	Restwert = CHF 360'000
Abschreibung im 3. Jahr	CHF 144'000 (40 % von CHF 360'000)	Restwert = CHF 216'000
Abschreibung im 4. Jahr	CHF 86'400 (40 % von CHF 216'000)	Restwert = CHF 129'600
Abschreibung im 5. Jahr	CHF 52'000 (40 % von CHF 129'600)	Restwert = CHF 77'600

Eine degressive Abschreibung der Vermögenswerte in der Finanzbuchhaltung widerspiegelt den tatsächlichen Wertverzehr sehr ungenau. Dies führt dazu, dass in der Kostenrechnung die Abschreibungen auf andere Weise ermittelt werden müssten, um aussagekräftig zu werden und den Vergleich mit anderen Werken (Benchmark) möglich zu machen.

3.3 Lineare Abschreibung

Hier spielt insbesondere der Faktor Zeit eine grosse Rolle: Die Abschreibungen werden auf Grund der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Investition berechnet. Der Abschreibungsbetrag ist im Prinzip unabhängig von der erstellten Leistung der Investition und trägt dem tatsächlichen Wertverzehr am besten Rechnung. Bei der linearen Abschreibung werden die Investitionskosten auf die angenommene Nutzungsdauer verteilt. Angesichts der Bestimmungen von Art. 185 Abs. 2 Gemeindegesetz (sGS 151.2) sind aber die Investitionen auch bei voraussichtlich längerer Nutzungsdauer innert 25 Jahren abzuschreiben.

Beispiel: Investition CHF 1'000'000, Nutzungsdauer 5 Jahre, Abschreibungssatz 20 %

Abschreibung im 1. Jahr	CHF 200'000
Abschreibung im 2. Jahr	CHF 200'000
Abschreibung im 3. Jahr	CHF 200'000
Abschreibung im 4. Jahr	CHF 200'000
Abschreibung im 5. Jahr	CHF 200'000

Bei dieser Methode können die Abschreibungsbeträge, wie sie in der Finanzbuchhaltung verbucht werden, in der Regel unverändert als Grundlage für die Kostenrechnung verwendet werden.

4. Formulierung 1. Nachtrag

Um die aus betriebswirtschaftlicher Sicht berechtigten Anliegen der Stadtwerke abzudecken, schlägt der Stadtrat einen 1. Nachtrag zum Abschreibungsreglement vor mit folgendem Inhalt:

Art. 6bis

Abschreibungen auf dem Vermögen der Stadtwerke

Vorbehältlich abweichender gesetzlicher Bestimmungen oder Parlamentsbeschlüsse wird das Vermögen der Stadtwerke linear jährlich um 4 % abgeschrieben. Zusätzliche Abschreibungen sind vorzunehmen, soweit sie nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen notwendig sind.

Vorbehalten bleibt Art. 185 Abs. 2 und 4 des Gemeindegesetzes.

Art. 8bis

Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn des 1. Nachtrages.

5. Verfahren

Für den Erlass des Abschreibungsreglementes und damit auch für die Änderungen ist das Stadtparlament zuständig. Nach der Behandlung im Stadtparlament muss das fakultative Referendumsverfahren durchgeführt werden. Anschliessend wird das Reglement dem Departement für Inneres zur Genehmigung unterbreitet.

Der Stadtrat beabsichtigt, erstmals für das Budget 2006 die neue Abschreibungsmethode zu verwenden.

Antrag

Der 1. Nachtrag zum Abschreibungsreglement wird erlassen.

Stadtrat